

§ 2 MLPV 2012 Arten

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Für Militärluftfahrer kommen als Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrerscheine) in Betracht
 1. 1. der Militärpilotenausweis,
 2. 2. der Militär-Flugschülerausweis,
 3. 3. der Militär-Flugsimulatorlehrausweis,
 4. 4. der Militär-Fallschirmspringerausweis,
 5. 5. der Militär-Bordtechnikerausweis,
 6. 6. der Militär-Ladetechnikerausweis,
 7. 7. der Militär-Luftaufklärerausweis und
 8. 8. der Militär-Patientenlufttransportpersonalausweis.
2. (2) Für das sonstige militärische Luftfahrtpersonal kommen als Militärluftfahrt-Personalausweise in Betracht
 1. 1. der Militär-Luftfahrttechnikerausweis,
 2. 2. der Militär-Flugleitungsausweis,
 3. 3. der Militär-Radarleitausweis,
 4. 4. der Militär-Flugdienstberaterausweis (Militär-Dispatch-Ausweis) und
 5. 5. der Militär-Flugmeteorologiepersonalausweis.
3. (3) Über die Fälle des Abs. 1 und 2 hinaus ist nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der militärischen Erfordernisse für militärisches Luftfahrtpersonal ein Sonderausweis auszustellen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at